

Satzung des
Fischereivereins Thedinghausen und Umgegend
von 1928 e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 10 Verhängung von Auflagen
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Satzungsänderungen und Beschlussänderungen
- § 14 Niederschriften, Eintragungen
- § 15 Der Ehrenrat
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Datenschutzerklärung
- § 18 Schlussbestimmungen
- § 19 Salvatorische Klausel
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Fischereiverein Thedinghausen
und Umgegend von 1928 e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Walsrode
unter der Nummer VR 120 090 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Thedinghausen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes
und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs.2 Ziffer 8 AO
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
durch:
 - a) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berück-
sichtigung besonderer Artenschutzprogramme;
 - b) die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im
Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen;
 - c) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter
Biotope für Tiere und Pflanzen;
 - d) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-,
Landschafts- und Naturschutzangelegenheiten und
die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden,
Verbänden und Vertretungen zur Abwehr und
Bekämpfung nachteiliger Einflüsse und Einwirkungen
auf die Fischbestände und die Gewässer;
 - e) die Ausübung und die Ausweitung des Fischens mit
der Angel unter Berücksichtigung hegerischer
Erfordernisse.
 - f) die Förderung der Jugendarbeit
 - g) die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen sowie
Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit
der Fischerei zusammenhängenden Fragen;
 - h) die Durchführung von Fischerprüfungen;
 - i) die Beschaffung und Gewährung von Angelmöglich-
keiten durch Pacht und Erwerb von Fischwassern und
Freizeitgelände sowie die Unterstützung und Einleitung
von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes
und des natürlichen Wasserlaufes.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Annahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
- (2) Mitgliedschaft im Verein ist in Form der
 - a) aktiven Mitgliedschaft
 - b) passiven Mitgliedschaft
 - c) fördernden Mitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft
 - e) Kinder- und Jugendmitgliedschaft (12 bis 18 Jahre aktiv oder passiv)
 möglich.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein vorgedruckter schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Bewerber ab dem 14. Lebensjahr müssen den Nachweis über die abgelegte Fischerprüfung führen.
Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen kann nur von allen gesetzlichen Vertretern gemeinsam gestellt werden.
- (4) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich für deren finanzielle Pflichten (z.B. Aufnahmegebühren, Beiträge) zu haften.

- (5) Mitglied des Vereins kann – neben juristischen Personen – jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Befolgung der Vereinssatzung, der Gewässerordnung und der Ehrenratsordnung und sonstiger vereinsinterner Regelungen verpflichtet.
- (6) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr aktiv an der Fischwaid teilnehmen, den Verein jedoch weiterhin materiell und ideell unterstützen wollen, können passive Mitgliedschaft beantragen. Sie haben sodann keine Rechte gemäß § 5 der Satzung.
Eine Umwandlung passiver in aktive Mitgliedschaft ist auf Antrag jederzeit möglich.
- (7) Fördernde Mitglieder, natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Zielsetzung des Vereins unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen und entlassen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keine Rechte gemäß § 5 der Satzung.
- (8) Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Automatisch wird ein Mitglied Ehrenmitglied, wenn es das 70. Lebensjahr vollendet hat und 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren befreit.
- (9) Kinder und Jugendliche – nicht unter 12 Jahren – sollen innerhalb der Jugendgruppe auf eine spätere aktive Mitgliedschaft vorbereitet werden. Zu diesem Zweck wird Ihnen gestattet, unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes, das im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines sowie der Fischerprüfung ist, mit einer Rute zu fischen.
- (10) Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig, er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in Regress. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt er bis zu deren Beendigung verpflichtet, seine Leistungen dem Verein gegenüber zu erfüllen, wie z. B. Arbeitsdienst und Abgabe der Fanglisten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Mitglied
 - a) die Mitgliedschaft durch falsche oder irreführende Angaben erschlichen hat;
 - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins erheblich verstößen oder Beihilfe geleistet hat.
 - c) innerhalb des Vereins erheblich bzw. wiederholt Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat;
 - d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist;
 - e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Gewässerordnung verstößen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

- (4) Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene

Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
Vereinspapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte als Mitglied, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern und die Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und Zahlungsform wird von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Eine Beitragserhöhung gilt ab dem 1.1. des Folgejahres, in dem sie beschlossen wird.
Bereits entrichtete Beiträge und Gebühren für ein laufendes Geschäftsjahr werden auch beim Tode eines Mitgliedes nicht erstattet.
 - a) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
 - b) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Ein Anspruch auf Erteilung eines Fischerei-Erlaubnisscheines entfällt.
 - c) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu zahlen.
 - d) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das 10fache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen

- auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- b) sich den Fischereiaufsehern auf deren Verlangen auszuweisen und deren Anweisungen zu befolgen
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;
 - d) die vorgeschriebene Fangliste pünktlich abzugeben
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erwirkt das Mitglied ab dem 14. Lebensjahr das Recht auf einen Fischereierlaubnisschein, sofern die Auflagen des bzw. der Verpächter des Vereins dem nicht entgegenstehen. Die Fischerei kann in den vom Verein gepachteten oder in den vereinseigenen Gewässern ausgeübt werden.
Bei Ausübung der Fischerei hat das Mitglied den Fischereierlaubnisschein und einen gültigen Personalausweis oder einen amtlichen Fischereischein bei sich zu führen und auf Verlangen den Fischereiaufsehern zur Einsichtnahme vorzulegen.
Die Mitglieder sind berechtigt, alle vereinseigenen Anlagen (Unterstände, Boote, Stege usw.) zu benutzen und die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung der Gewässer, der Vereinsanlagen und des Vereinseigentums jährlich einen Arbeitseinsatz abzuleisten

Hiervon sind befreit:

- a) Mitglieder , die das 65. Lebensjahr vollendet haben;
- b) nachweislich über 50 % körperbehinderte Mitglieder
- c) weibliche Mitglieder
- d) passive Mitglieder
- e) jugendliche Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Über den Umfang des Arbeitseinsatzes beschließt der Vorstand. Für nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Soweit in vorliegender Satzung nicht ausdrücklich der „geschäftsführende Vorstand“ genannt ist, ist mit dem Begriff „Vorstand“ stets der erweiterte Vorstand gemeint.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand – Vorstand im Sinne des § 26 BGB – besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem /der 1 Kassenwart/in
 - d) dem/der 1. Schriftführer/in
 - e) dem/der 1. Gewässerwart/in
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne von Abs. 1 sowie
 - a) dem/der 2. Kassenwart/in
 - b) dem/der 2. Gewässerwart/in
 - c) dem/der 1. Jugendwart/in
 - d) dem/der 2. Jugendwart/in
 - e) dem/der 1. Hegefischwart/in
 - f) dem/der 2. Hegefischwart/in
 - g) dem/der Fischereiobmann/frau
 - h) dem/der Arbeitsdienstleiter/in
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, wobei ein Vertreter der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (4) Verträge, die den Verein zu einer Leistung von mehr als 500,00 € verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis den Beschluss des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt. In ein Vorstandamt wählbar sind nur Personen, die bei der Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortführt.

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
- e) Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts;
- f) Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
- g) Entscheidung über Ausschlussanträge und Verhängung von Auflagen gemäß Auflagenordnung.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von 8 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuladen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und beruft sie ein.
Bei dessen Verhinderung tritt an die Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende bzw. in seinem Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Für Vereinstätigkeit kann unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen eine Vergütung gewährt werden.
 - a) Die weiteren Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchst. b trifft der Vorstand. Gleches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
 - d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e) Zur Entlastung des Vorstandes kann zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben der Vorstand im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anstellen.
 - f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Der Anspruch

ist durch Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen bis Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzuweisen.

§ 9

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen. Er überwacht insbesondere die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins.
Er/sie ist verpflichtet, zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen zu sorgen.
Der Jahresabschluss ist von ihm/ihr rechtzeitig zu erstellen. Er/sie ist verpflichtet, dem/der Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des/der Kassenwart/in – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.
- (3) Der/die 1. Schriftführer/in führt den Schriftwechsel des Vereins, soweit es nicht in das Ressort eines anderen Vorstandsmitgliedes fällt. Der/die Schriftführer/in hat über jede Versammlung des Vereins sowie des Vorstandes ein Protokoll zu führen. Bekanntmachungen des Vereins sind von ihm/ihr zu veranlassen.
- (4) Der/die Gewässerwart/in hat folgende Aufgaben:
 - a) Beaufsichtigung und Pflege der vereinsinternen Gewässer;
 - b) regelmäßige Aufzeichnungen zu führen über Fänge, Besatzmaßnahmen und Gewässergüte der einzelnen Gewässer;
 - c) den Fischbesatz mit Zustimmung des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen;
 - d) Natur- und Landschaftsschutzaufgaben, Gewässergüte und Kartierung.Gewässerwart/in kann nur werden, wer über eine entsprechende Ausbildung verfügt.

- (5) Der/die Jugendwart/in hat die Aufgabe der Betreuung jugendlicher Vereinsmitglieder, Vorbereitung, Überwachung und Durchführung ihrer Veranstaltungen.
- (6) Der/die Hegewart/in hat folgende Aufgaben:
Sämtliche vereinsinternen und nicht vereinsinternen Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand für die über 18 Jahre alten Mitglieder vorzubereiten und abzuwickeln.
- (7) Der/die Obmann/frau der Fischereiaufseher steht der Fischereiaufsicht vor.
- (8) Der Arbeitsdienstleiter/in koordiniert Arbeitseinsätze an den vereinseigenen Einrichtungen und Gewässern.

§ 10 ***Verhängung von Auflagen***

- (1) Der Vorstand kann bei zu einem Ausschluss berechtigenden Verhalten eines Mitgliedes anstatt auf Ausschluss auf Erteilung folgender Auflagen erkennen:
- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte und der Fischereierlaubnis an allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern;
- b) Erteilung von Auflagen. Dies sind insbesondere Geld- und Verhaltensauflagen.
Die erteilten Auflagen richten sich nach der Auflagenordnung.
Für einen oder mehrere Verstöße können verschiedene Auflagen nebeneinander erteilt werden.
- (2) Im Übrigen kann der Vorstand Auflagen bei Verstoß eines Mitgliedes gegen die satzungsmäßigen Pflichten verhängen.
- (3) Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes bzgl. erteilter Auflagen sowie bzgl. eines ausgesprochenen Ausschlusses ist die Berufung des/der Betroffenen gegen Hinterlegung einer Berufungsgebühr, deren Höhe in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt wird, beim Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
Macht das ausgeschlossene Mitglied von der vorgeschrie-

benen Berufungsfrist keinen Gebrauch, wird der Beschluss verbindlich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrenrat sind unstatthaft.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vorzugsweise im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sollte eine Mitgliederversammlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften im laufenden Kalenderjahr nicht durchführbar sein, kann durch Vorstandsbeschluss eine Abstimmung über rechtlich erforderliche Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren eingeleitet werden. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die Abgabe der Stimme mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtvollmacht ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem die Aufgabe:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen;
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und

- sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen;
- c) den Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter sowie den Ehrenrat zu wählen;
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden.
- e) die Niederschrift über die letzte Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 12 ***Einberufung der Mitgliederversammlung***

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz (1) einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 ***Satzungsänderungen und Beschlussänderungen***

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse können nur durch eine andere Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 14

Niederschriften, Eintragungen

- (1) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und zu verwahren.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in ist ermächtigt, etwaige Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15

Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat des Vereins besteht aus
 - a) dem Ehrenratsvorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern
- (2) Der Ehrenrat ist auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre zu wählen.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
 - a) alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins angerufen wird;
 - b) aufgrund der Ehrenratsordnung des Vereins Ehrenratsverfahren auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durchzuführen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für den Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag, der von 4/5 aller Mitglieder des Vereins unterzeichnet sein muss, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die

Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

- (3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 **Datenschutzerklärung**

- (1) Datenverarbeitung

Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seinen Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Mitgliedsdaten

Mitgliedsverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Das Verzeichnis darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Nutzer der Mitgliedsdaten unterliegen der Schweigepflicht.

- (3) Informationen über Vereinsmitglieder

Der Verein informiert regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden in geeigneter Weise veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann

jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(4) **Lösung**

Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds von der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austrittsdatum aufbewahrt.

§ 18
Schlussbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührenordnung, die Gewässerordnung, die Auflagenordnung und die Ehrenratsordnung sind kein Bestandteil der Satzung. Sie können, unabhängig von der Satzung, durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 19
Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt, oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Februar 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Werner Bammann
1. Vorsitzender

Dr. Joachim Heine
2. Vorsitzender

Doris Jonuz-Hall
Schriftführerin

Mevljan Jonuz
Kassenwart

Geändert in §12 (1) durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24.02.2019.
Geändert in §11 (1) durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17.10.2021.